

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 03.09.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. Septbr. 1925.) 56. Stück.

Inhalt:

- Nr. 79. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. August 1925, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade.
- Nr. 80. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 29. August 1925, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Nr. 79.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade.

Oldenburg, den 27. August 1925.

Auf Grund des Artikel 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 verordnet das Staatsministerium mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade wird durch die Mitte des neuen Bettes der Hahner Bäche gebildet. Angrenzende Parzellen sind 188, 189, 190,

191, 192, 193 der Flur XVI der Gemeinde Rastede
und die Parzellen 321/204, 320/204, 318/204, 335/204
der Flur XX der Gemeinde Sade.

Oldenburg, den 27. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Dtt.

Nr. 80.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei
Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Oldenburg, den 29. August 1925.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August
1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen
in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom
28. März 1867 (D.G.Bl. S. 211), wird folgendes
bestimmt:

§ 1.

1. Die Landesbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage-
und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der wirklich veraus-
lagten und erstattungsfähigen Fahrkosten.

2. Eine Dienstreise darf nur vorgenommen werden,
wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der
Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann.

Tagegeld.

§ 2.

1. Das volle Tagegeld beträgt
- a. bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V 7,— *R.M.*
 der Besoldungsgruppen VI—VIII 9,— " "
 der Besoldungsgruppen IX usw. 12,— " "
 für die Staatsminister 16,— " "
- b. bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V 4,50 " "
 der Besoldungsgruppen VI—VIII 7,— " "
 der Besoldungsgruppen IX usw. 10,— " "
 für die Staatsminister
 innerhalb des Landesteils Oldenburg . 10,— " "
 im übrigen 14,— " "

2. Als Reisetag gilt der Kalendertag.

3. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

4. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei sind auch bei längerer als 8stündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr

nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den betreffenden Tag das volle Tagegeld zu zahlen, das auch für die dazwischenliegenden Tage gewährt wird.

5. Für kurze Reisen, die sich auf zwei Tage erstrecken und an jedem oder doch an einem Kalendertage weniger als 3 Stunden gedauert haben, ist für die Berechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reise zugrunde zu legen. In solchen Fällen sind entsprechend der Reisedauer drei Zehntel oder fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu zahlen. Im übrigen wird bei Dienstreisen, die nach 12 Uhr nachts, aber vor 3 Uhr morgens beendet werden, für den Tag der Ankunft kein Tagegeld gewährt.

6. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als acht Zehntel, und wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt werden.

7. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Verkehrsmittels mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen Wohnung und Abfahrtsstelle. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.

8. Bei anderen Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt.

9. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so erhält der Beamte der niedrigeren Besoldungs-

gruppe ebenfalls das dem Beamten der höheren Besoldungsgruppe zustehende Tagegeld, jedoch im Höchstfalle nur das Tagegeld der Besoldungsgruppe IX usw.

10. Für Versetzungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld, auch dann, wenn die Reise noch nicht drei Stunden gedauert hat.

Übernachtungsgeld.

§ 3.

1. Das Übernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen beträgt:

- a. bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen
- | | |
|---|------------------------|
| I—V | 4,50 R \mathcal{M} , |
| der Besoldungsgruppen VI—VIII | 6,— " , |
| der Besoldungsgruppen IX usw. | 9,— " , |
| für die Staatsminister | 12,— " , |
- b. bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V
- | | |
|---|----------|
| 3,50 R \mathcal{M} , | |
| der Besoldungsgruppen VI—VIII | 4,50 " , |
| der Besoldungsgruppen IX usw. | 5,— " , |
| für die Staatsminister | |
| innerhalb des Landesteils Oldenburg | 5,— " , |
| im übrigen | 8,— " . |

2. Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Reise vor 3 Uhr morgens angetreten oder nach 2 Uhr morgens beendet wird.

3. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird und ein Nachtquartier nicht in Anspruch genommen ist.

4. Wenn zur Abkürzung der Reisedauer eine Nachtreise gemacht und ein Schlafwagen benutzt wird, können die Auslagen für eine Bettkarte mit Nebengebühren berechnet werden und zwar von den Beamten der Besoldungsgruppen

I—VIII der III. Wagenklasse,
IX usw. der II. Wagenklasse,
die Staatsminister der I. Wagenklasse.

5. Neben der Erstattung der Schlafwagenkosten wird nur dann ein Übernachtungsgeld gewährt, falls ein Beamter auf der Dienstreise infolge des späten Abganges des Nachtzuges gezwungen sein sollte, das Hotelzimmer für die Nacht noch beizubehalten.

6. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen und Übernachten in einem Hotel geboten, so erhält der Beamte der niedrigeren Besoldungsgruppe ebenfalls das dem Beamten der höheren Besoldungsgruppe zustehende Übernachtungsgeld, jedoch im Höchsthalle nur das Übernachtungsgeld der Besoldungsgruppe IX usw.

7. Bei Versetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienort ebenfalls das Übernachtungsgeld zu gewähren.

Fahrkosten.

§ 4.

1. Die Beamten sind verpflichtet, denjenigen Reisetweg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelder als der möglichst günstige darstellt. Die Fahrkosten für einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeiterparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

2. Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten innerhalb der Grenzen der Ziffer 3 an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschl. der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

3. Es sind berechtigt zu benutzen:

die Beamten der Besoldungsgruppen
I—VIII die III. Wagen- oder II. Schiffsklasse,
IX usw. die II. Wagen- oder I. Schiffsklasse,
die Staatsminister die I. Wagen- oder I. Schiffsklasse.

4. Die Mehrkosten für Schnellzugsbenutzung dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Dienstreise durch die Benutzung des Schnellzuges abgekürzt wurde.

5. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen.

6. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) ein Betrag von 0,20 *R.M.* gewährt. Denselben Betrag erhält der Beamte bei Benutzung eines Dienstrades.

7. Bei Benutzung eines staatlichen Kraftfahrzeuges wird keine Entschädigung gewährt.

8. Bei Benutzung

a. eines eigenen Fahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 5 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 25 v. H. für die ganze Strecke,

- b. eines eigenen Kraftfahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 10 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 50 v. H. für die ganze Strecke und
- c. eines eigenen Kraftwagens wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 15 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 100 v. H. für die ganze Strecke

gewährt.

9. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so werden ihm die entstandenen ortsüblichen Kosten ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Fuhrwerks werden in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerks bezahlt.

10. In besonderen Fällen, namentlich auch, wenn im Außendienst unter Benutzung eines Fahrrades im Monat durchschnittlich mehr als 150 Kilometer oder bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mehr als 250 Kilometer zurückgelegt werden, kann statt der Kilometerentschädigung eine Pauschalvergütung gewährt werden. Die Pauschalvergütung setzt das Staatsministerium fest.

11. Reisen oder Gänge zwischen tatsächlichem Wohnort und regelmäßiger Dienststätte gelten weder als Dienstreisen noch als Dienstgänge.

Zuschußgewährung.

§ 5.

Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschalvergütung gewährt werden. In derartigen Fällen sind zu den bestimmungsmäßigen Tagegeldern häusliche Ersparnisse

anzurechnen, wobei diese in der Regel für verheiratete Beamte und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand mit 20 v. H. des Tagegeldes, für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand mit 40 v. H. des Tagegeldes für jeden Tag anzusetzen sind. Die Anrechnung erfolgt nur für die Tage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird; bei Mehraufwand an Reisetagen, für die Bruchteile von Tagegeld gewährt werden, wird eine Anrechnung von Haushaltsersparnissen nicht vorgenommen.

Dienstgeschäfte am dienstlichen Wohnsitz.

§ 6.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz oder am Beschäftigungsort sowie außerhalb in 3¹/₂ Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Ortsmitte werden weder Tagegelder noch Kilometergelder gewährt. Wird die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorgenommen, so werden lediglich die wirklichen Ausgaben erstattet, wenn sie durch die besonderen Umstände gerechtfertigt sind. Außerdem werden die baren Auslagen für die Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels erstattet, wenn die Entfernung die Benutzung rechtfertigt.

Außerplanmäßige Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienst.

§ 7.

1. Außerplanmäßige Beamte erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe dieser Verordnung unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

2. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Für Reisen zur Ablegung von Prüfungen können die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnkarte III. Klasse erstattet werden; Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt. Im übrigen werden bei Dienstreisen Reisekosten unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppe, in der die Beamten beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

Gendarmerie.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Beamten des Gendarmeriekorps sinngemäße Anwendung. Die sich aus der besonderen Eigenart des Dienstes ergebenden Abweichungen auch hinsichtlich der Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder und der Fahrkosten regelt das Ministerium des Innern durch Ausführungsbestimmungen. Die Sätze dieser Verordnung dürfen dabei nicht überschritten werden.

Beschäftigungstagegelber.

§ 9.

1. Ob und welche Vergütung Beamte erhalten, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 14 Tage aufhalten, bestimmt das Staatsministerium.

2. Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in §§ 2 und 3 für Versetzungsreisen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder.

3. Für Beamte, die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen (mindestens viermal im Monat) nach demselben Ort genötigt werden, können an Stelle der in den §§ 2—4 vorgesehenen Vergütungen im Einzelfalle anderweitige Beträge durch das Staatsministerium festgesetzt werden.

Besonders teure Orte.

§ 10.

1. Als besonders teure Orte sind anzusehen:

a. die Städte:

Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a./M., Fürth, Gelsenkirchen, Hagen i./W., Halle a./S., Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg i./Pr., Konstanz, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlheim a./Ruhr, Münster, München, München-Gladbach, Neustadt (Hardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenbach, Oppeln, Pirmasens, Plauen, Rheydt (Bezirk Düsseldorf), Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandsbeck, Wiesbaden und Zweibrücken;

b. die Norseeinseln:

Borkum, Juist, Norderney, Neuwerk, Helgoland, Hooge, Langenees, Amrum, Föhr, Sylt und Wangerooge.

2. Bei Reisen nach Orten außerhalb des Reichsgebiets bestimmt das Staatsministerium in jedem einzelnen Falle die Höhe der Reisekosten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1925 in Kraft. Bis zu diesem Tage bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung. Die Verordnungen vom 12. Januar 1924, 28. Januar 1924 und 2. Januar 1925, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten, werden mit dem 1. September d. J. aufgehoben.

Oldenburg, den 29. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrod.